

Zeitschrift: Die Alpen : Monatsschrift für schweizerische und allgemeine Kultur

Herausgeber: Franz Otto Schmid

Band: 7 (1912-1913)

Heft: 3

Artikel: Jörg von Frundsberg : Lied der Landsknechte

Autor: Huggenberger, Alfred

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-751397>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Du bist zu groß, o Herr, zu klein, daß man dich sieht.
 Ein Tor drum, wer auf seinen Schlaf, sein Tagewerk verzichtet
 Und sinnt, worüber noch kein weises Urteil aufgerichtet.

So steht dieser kühne und leidenschaftliche Geist letzten Endes demütig vor dem Unerforschlichen eines göttlichen Waltens.

Jörg von Frundsberg

Lied der Landsknechte

Der Jörg mit seinen Knechten,
 Der kommt mit Pumerlei pum!
 Beim Feiern und beim Fechten,
 Er haßt, was halb und krumm.
 Zu hart ist ihm kein Kriegen,
 Wo seine Fähnlein fliegen
 Muß' brechen oder biegen!
 Der Frundsberg ist ein Mann,
 Der alles machen kann.
 Er hat selbst auch die Schweizer
 Einmal zu unterst' kriegt,
 Desß sind die guten Schweizer
 Ohnmaßen mißvergnügt.
 Ja, gram sind sie uns worden,
 Tun drum in Süd und Norden
 Dem frommen Landsknechtsorden,
 Als viel ein jeder kann,
 Nur Schimpf und Schaden an.
 Doch soll's ihn'n nit gelingen
 Trotz ihrem harten Mut,
 Den Frundsberg zu bezwingen
 Und seine Landsknecht' gut!
 Mit unsren langen Spießen
 Woll'n wir sie baß begrüßen,
 Viel rotes Blut soll fließen,
 Wo man auf breitem Feld
 Sie einmal vor uns stellt!
 Den wälschen Kürassieren
 Gab er auch eins aufs Dach!
 Sie wollten attackieren,
 Der Igel tat sein Sach!
 Röz Blei! Das war ein Raufen!
 Manch Rözlein ließ das Schnauen,
 Der Dauphin mußt entlaufen
 Ohn' Federhut und Flaus,
 Bleibt fürd'r sein zu Haus!

Solch' Mann sollt' nimmer sterben,
Wie unser Jörge ist!
Wir müssen bald verderben,
Wann uns sein' Sorg' vergißt.
Den Herrgott woll'n wir bitten,
Für den er oft gestritten,
Manch' harten Stoß erlitten:
Durch deine große Güt'
Den Grundsberg uns behüt'!

Alfred Huggenberger

Das Referendum

Von Arist Rollier

III. Wesen und Wirken



Der Name Referendum ist abzuleiten vom lateinischen „referre“, was wörtlich zu übersetzen wäre mit „zurücktragen“, etwa auch „referieren“. Ob man nun mit der auch sonst gebräuchlichen Wendung: „ad referendum einer Versammlung beiwohnen“ — andeuten wollte, daß die vorberatenden Behörden (z. B. die Mitglieder der Bundesversammlung) es im Falle einer Volksabstimmung übernehmen müßten, dem Volke über die Vorlage „zu referieren“, — oder ob der Name „Referendum“ in freierer Übersetzung die Bedeutung einer „Weiterziehung“, einer Art „Appellation“ an's Volk haben soll, bleibe dahingestellt. In gewissen Fällen kann „referre“ wirklich auch heißen „zu Rate ziehen“, so daß „Referendum“ dann ungefähr bedeuten würde: „Etwas, bei dem das Volk zu Rate gezogen werden muß“.

Wichtiger als der Wort Sinn ist aber der staatsrechtliche Begriff. Insoweit ist Referendum der Hauptbedeutung nach kurzweg mit „Volksabstimmung“ wiederzugeben. Der Unterschied zwischen ihm und „Volksinitiative“ (Volksanregung) soll uns hier nicht näher beschäftigen, weil im Grunde auch die Initiative nur einer der Fälle des Referendums ist, indem jede Volksanregung immer auch zu einer Volksabstimmung führt. Es sind nicht zwei Gegensätze, sondern zwei sich ergänzende Einrichtungen.

Es gibt, abgesehen von dem im historischen Teil schon mehrfach gestreiften Ständereferendum, drei Haupttypen des Referendums, die